

dingte Wert des Sittlichen setzt zwar objektiven Wert voraus, deckt sich aber nicht mit diesem. Unbedingter Wert setzt zwar Beziehung zum unendlichen Wert voraus, ist aber in sich noch nicht unendlicher Wert. Unbedingter Wert ist höchster Wert, der in der menschlichen Persönlichkeit als Ebenbild Gottes gründet und im jenseitigen Ziele gipfelt. Dieser unbedingte Wert, der schon in der natürlichen Ordnung gegeben wäre, wird in der Gnadenordnung noch überhöht. So ergibt sich die volle Harmonie und Verwachsenheit zwischen Ethik und Religion, die allein den unbedingten Wert des Sittlichen völlig zu klären vermag. — All dies wird einfach, klar und nüchtern in ständiger Berührung mit den Auffassungen der modernen Ethik dargestellt.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

6) **Katholische Moraltheologie.** Unter besonderer Berücksichtigung des Cod. jur. can. sowie des deutschen, österreichischen und schweizerischen Rechtes, kurz zusammengestellt von *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.* (687). Dünndruckpapier. Paderborn 1930, Schöningh. Geb. in biegsamen Ganzleinen M. 10.—.

Bravo! Wieder ein Volltreffer! Hochgelehrte und ausführliche Werke über das große und weite Gebiet der katholischen Moraltheologie gibt es heute nicht wenige. Aber wer von den vielbeschäftigten Seelsorgern findet die Zeit, sich in diese Bücher zu vertiefen?

Das vorliegende Werk ist ganz auf die Praxis eingestellt und in erster Linie für den Seelsorger geschrieben. Darum bietet es auch in reichlichem Maße die Lösung praktischer Fälle. Die allgemeinen Moralprinzipien, die kirchlichen Erlässe und die bürgerlichen Gesetze werden kurz und knapp angegeben und erleichtern so das Verständnis für die Lösung der einzelnen Fälle aus inneren Gründen.

Die Sprache ist klar und gefällig, was leider nicht von allen in deutscher Sprache geschriebenen Moralbüchern gesagt werden kann. Der Druck ist sehr übersichtlich und das Satzbild recht angenehm. Ein typographisches Meisterwerk.

Das Ganze ist nach Inhalt und Form dem weltberühmten *Summarium Theologiae Moralis* von Arregui sehr ähnlich, aber doch ein selbständiges Werk. Mit der einen oder anderen Lösung dürfte wohl, wie leicht verständlich, mancher Theoretiker nicht ganz einverstanden sein. Jeder deutschsprechende Seelsorger wird wohl bald das überaus inhaltsreiche und praktische Büchlein sein Eigen nennen.

Trier.

B. van Acken S. J.

7) **Der Usus Matrimonii.** Seine sittliche Bewertung in der katholischen Moraltheologie alter und neuer Zeit. Von *Dr Dominikus Lindner*, a. o. Hochschulprofessor in Freising (243). München 1929, Kösel u. Pustet.

Durch die Äußerungen mancher unserer katholischen Schriftsteller, die heutige Disziplin der Kirche und Moraltheologie sei in Gestaltung des ehelichen Verkehrs von der ursprünglichen Strenge abgewichen, und man müsse suchen, wieder zu jener zurückzukehren, wurde der Freisinger Moralprofessor angeregt, der Sache gründlich nachzugehen. Er hat damit eine sehr verdienstvolle Arbeit geleistet, nicht nur für den Praktiker, sondern auch für die Geschichte der katholischen Sittenlehre, und zugleich seine eigene Vertrautheit mit der patristischen und scholastischen Literatur erwiesen. Sein Resultat, das er durch Vergleich der verschiedenen Strömungen zur Zeit des werdenden Christentums, der Väter, des Frühmittelalters, der Scholastik und der Neuzeit gewinnt, ist ein anderes, als das der oben erwähnten Schriftsteller. Die Lehre der Heiligen Schrift, besonders des

heiligen Paulus, sieht im ehelichen Verkehr nicht etwas sittlich Minderwertiges, sondern ein ethisches Gut; er ist für den Menschen, wie er heute ist, der gegebene Weg zur Verhütung der Ausschweifung; allerdings besteht auch für ihn, wie für alle lustbegleiteten Handlungen ein Gebot der Mäßigung. Aber die strengeren Ansichten mancher (nicht aller) Väter, die das, was der Apostel rät, als Pflicht hinstellen, haben ihre Wurzel in rigorosen jüdisch-gnostischen Richtungen; später kam noch dazu eine ungenaue Auslegung der „indulgentia“ oder „venia“ bei Paulus oder des 50. Psalms, und einige von Gratian aufgenommene Sentenzen aus Gregorius und Sextus. Jedoch nicht alle Väter, und vor allem nicht alle Scholastiker waren so streng, sondern man bemerkte ein Streben nach Klarheit und Einheitlichkeit. Allmählich wird der Ehevollzug während der Schwangerschaft nicht mehr als in sich tadelhaft erwiesen, zu heiligen Zeiten seine Unterlassung mehr als Empfehlung hingestellt. Erst relativ spät stellte sich die Untersuchung der Frage ein, wie das Handeln aus Lust zu bewerten sei, für deren Lösung besonders Ballerini sich Verdienste erwarb.

In der heute noch diskutierten Frage nach der Reihung der Motive zum Ehegebrauch (S. 210 ff.) wäre zur größeren Klärung gut, immer zu unterscheiden zwischen dem Zweck der *Institution* der Ehe und den Zwecken des *Gebrauchs*. Der Lehrberuf als Institution ist gewiß nicht in erster Linie gegeben zur Erreichung privater Vorteile; aber, wer sich diesem Beruf gewidmet hat, kann auch sein Privatinteresse verfolgen, wenn nur der Zweck der Institution nicht eigenmächtig vereitelt wird. Ähnlich bei der Ehe. — Wenn ich bei der Neubearbeitung von Noldin die Stelle, daß ein eigentliches Verbot zu heiligen Zeiten nie, wenigstens nicht allgemein bestand, beließ, so geschah es nur unter Verweis auf den heiligen Alfons.

Das Buch, das auch Anregung geben kann zur Bearbeitung ähnlicher und verwandter Fragen, wie z. B. der Einwirkung der Erbsünde oder des *peccatum materiale*, ist sehr zu empfehlen.

Innsbruck.

P. A. Schmitt S. J.

8) **Commentarium Lovaniense** in Codicem juris canonici editum a Magistris et doctoribus Universitatis Lovaniensis. Vol. I, tom. 1. (XX et 373). A. Van Hove. Prolegomena. Mechlinae-Romae 1928, Dessain. Fr. 40.—

Vorliegender Band bildet den Auftakt zu einem großartig angelegten Kodexkommentar, herausgegeben von Professoren oder einstigen Hörern der Universität Löwen. Unter den Mitarbeitern finden sich u. a. Brys, Janssens, Creusen und Vermeersch. Der erste Band enthält lediglich die Einführung und handelt von den Quellen, ihrer Geschichte, den Rechts-sammlungen, der wissenschaftlichen Behandlung im Laufe der Geschichte, vom Kodex und seinen Bearbeitern. Anerkennend muß die große Genauigkeit hervorgehoben werden. Kein Werk von Bedeutung, ja nicht einmal Artikel in Zeitschriften wurden übersehen. Neben den französischen und italienischen Autoren fanden auch die deutschen volle Berücksichtigung. Das Werk repräsentiert gleichzeitig auch eine Literaturgeschichte des kanonischen Rechtes. Wir sehen der Fortsetzung des Werkes mit Interesse entgegen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

9) **Normae generales** juris canonici Commentarius lib. I. j. c. Auctore P. Gomaros Michiels O. M. C., j. c. Doctore, in Univ. cath. Lubliensi Prof. Vol. I (XV et 521), Vol. II (XIX et 541). Lublin 1929, Universitas catholica.

Wir haben es hier mit einer groß angelegten Einleitung zum kirchlichen Gesetzbuch zu tun. Es enthält bekanntlich das erste Buch des Kodex